

## **Leitlinie für den Kinderschutz im Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘**

1. Einleitung
2. Ziele
3. Regelungen für die Tätigkeitsbereiche
  - 3.1. Mitarbeitende, Aushilfen, Freiwillige und Honorarkräfte
  - 3.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 3.3. Verantwortliche der Aktion Dreikönigssingen
  - 3.4. Projektpartner
  - 3.5. Besucher von Auslandsprojekten
4. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
  - 4.1. Allgemeines
  - 4.2. Verdachtsfall im Kindermissionswerk
  - 4.3. Verdachtsfall bei der Aktion Dreikönigssingen
  - 4.4. Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt

### Anlagen

- I. Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis
- II. Selbstverpflichtungserklärung
- III. Handreichung für Reisende in Auslandsprojekte des KMW
- IV. Handreichung für Fotografen, Filmende und Journalisten
- V. Ansprechpartner und Kontaktdaten

## 1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in der Arbeit des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ höchste Priorität. Kinder und Jugendliche müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form bestmöglich geschützt werden. Dem nachzukommen verpflichtet sich das Kindermissionswerk sowohl in seiner Rolle als Arbeitgeber, als Mitträger der Aktion Dreikönigssingen wie auch als Partner in der internationalen Zusammenarbeit.

Mit der Leitlinie für den Kinderschutz werden Verhaltensregeln für den Schutz von Kindern und Jugendlichen für die Bereiche, in denen das Kindermissionswerk mittelbar und unmittelbar im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen steht, aufgestellt.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, gilt generell für alle Mitarbeitenden:

- allen Kindern mit Wertschätzung zu begegnen und ihre Würde und Rechte zu achten,
- niemals Handlungen durchzuführen, die das Kindeswohl gefährden oder gar zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern führen,
- Mädchen und Jungen in ihrer gesunden physischen und psychischen Entwicklung zu unterstützen,
- achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder unbedingt zu respektieren,
- kulturelle Gegebenheiten im Kontakt mit Kindern zu berücksichtigen,
- bei der Berichterstattung über Kinder und ihr Lebensumfeld die Würde der Kinder zu wahren,
- achtsam mit Vertrauens- oder Autoritätsstellungen umzugehen,
- bei beobachteten Grenzverletzungen sofortige Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten,
- im Falle eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung unmittelbar die zuständige Stelle zu informieren,
- andere Personen in ihrem Umfeld für diese Thematik zu sensibilisieren,
- aktiv nach den jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres Umfeld aufzubauen und zu bewahren,
- gegen rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu beziehen.

## 2. Ziele

Die vorliegende Leitlinie dient der Etablierung der oben genannten Verhaltensregeln in sämtlichen Tätigkeitsbereichen des Kindermissionswerks, um einen höchstmöglichen Schutz von Kindern sicherzustellen und Verhaltensweisen auszuschließen, die das Wohl von Kindern gefährden könnten. Durch Standards und Regelungen, aber auch durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, sollen alle Mitarbeitenden und für das Kindermissionswerk tätigen Personen für diese Thematik sensibilisiert werden. Ebenso können die Verhaltensregeln diesen Personen zum Schutz vor falschen Anschuldigungen dienen. Des Weiteren dient diese Leitlinie zur Regelung der Abläufe in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

Die Leitlinie enthält somit Elemente zur Prävention, zum Fallmanagement, zur Fortbildung und Information.

### **3. Regelungen für die Tätigkeitsbereiche**

#### **3.1. Mitarbeitende, Aushilfen, Freiwillige und Honorarkräfte**

- Jeder Mitarbeitende muss die Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz unterzeichnen. Die Erklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.
- Darüber hinaus haben Mitarbeitende, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sollten sich in dem Zeugnis Eintragungen finden, die das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen, werden diese individualrechtlich geprüft und entsprechende arbeitsrechtliche Schritte ergriffen. Das Führungszeugnis ist im Fünfjahres-Rhythmus erneut vorzulegen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis (Anlage I).
- Neu einzustellenden Mitarbeitern wird bei Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages die Leitlinie ausgehändigt. Gleichzeitig muss jeder neue Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen und je nach Aufgabenbereich ggf. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis (Anlage I).
- Alle Mitarbeitenden werden fortlaufend im Themenbereich des Kinderschutzes informiert, geschult und an der Weiterentwicklung der Leitlinie beteiligt.
- Das Personalreferat gewährleistet Schulungen zur Umsetzung der Leitlinie und spezielle Schulungen, die sich z.B. auf einzelne Länder oder Tätigkeitsfelder beziehen. Die Teilnahme an einer Basisschulung ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Mitglieder der Leitungskonferenz und Mitarbeiter, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben, erhalten eine zweitägige Intensivschulung. Über die verschiedenen Teilnehmerkreise entscheidet der Vorstand. Die Schulungen werden in der Regel von Beauftragten der Diözese Aachen durchgeführt. Bereits absolvierte Schulungen können, nach Rücksprache mit dem Vorstand, angerechnet werden.
- In Stellenausschreibungen und neu ausgestellten Arbeitsverträgen wird auf die Leitlinie zum Kinderschutz verwiesen.
- Freiwillige werden in der Vorbereitung auf ihren Auslandseinsatz zum Thema Kinderschutz und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen geschult. Sie müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Honorarkräfte verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Honorarverträge, die einen entsprechenden Passus zum Kinderschutz beinhalten, auf die Einhaltung der Verhaltensregeln. Falls im Rahmen der Beauftragung ein intensiver Kontakt zu Kindern zu erwarten ist, kann ggf. ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert werden.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Verletzung der o.g. Verpflichtung durch andere Mitarbeitende ist unverzüglich dem Vorstand und den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen\* Mitteilung zu machen, die notwendige Schritte einleiten werden. Genauer wird in den Verfahrensregeln dieser Leitlinie (Kapitel 4) geregelt.
- Nach einer rechtlich erwiesenen Straftat im Zusammenhang der Kindeswohlgefährdung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung beim Kindermissionswerk ausgeschlossen.

---

\* Namen und Kontaktdaten sind in Anlage V aufgeführt

### **3.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Berichterstattung über die vom Kindermissionswerk geförderten Projekte im Ausland und über Veranstaltungen und Aktionen in Deutschland unerlässlich. Im Zentrum der Berichterstattung stehen in der Regel Kinder und Jugendliche. Um ihre Würde jederzeit zu wahren und ihre Integrität hinreichend zu schützen, verpflichten sich das Kindermissionswerk und alle vom Kindermissionswerk beauftragten Berichtersteller neben den genannten Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung folgender ethischer Kriterien:

- Jede Berichterstattung respektiert die Würde der dargestellten Personen.
- Kinder und ihre Familien werden als komplexe Persönlichkeiten mit Stärken und Potentialen vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds dargestellt. Eine entwürdigende und reißerische Darstellung von Not und Elend wird unterlassen.
- Kinder werden auf Fotos und in Filmen nicht nackt oder sexuell aufreizend dargestellt.
- Kinder und deren familiäres Umfeld dürfen durch die Berichterstattung nicht in Gefahr gebracht oder einer Diskriminierung ausgesetzt werden.
- Fotografen, Journalisten und Filmende erhalten, bevor sie im Auftrag des Kindermissionswerks journalistisch tätig werden, ein Informationspapier, in dem sie über die Kinderschutz-Standards informiert und auf diese verpflichtet werden.
- Das Kindermissionswerk ist sich darüber bewusst, dass die Gefahren für Kinder bei der Nutzung von Internet und sozialen Medien stetig steigen, und verpflichtet sich daher, präventiv diese Risiken bei allen Maßnahmen, die im Umfeld des Internets stattfinden, zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die angemessene Moderation von Foren und Blogs, die Nutzung geeigneter Filter- und Sicherheitseinstellungen sowie den sorgsamen Umgang mit schützenswerten Daten entsprechend der jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien.
- Im Rahmen des Jahresberichtes informiert das Kindermissionswerk fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz, über Good-Practice-Beispiele der Projektpartner sowie über Maßnahmen und Kampagnen in Deutschland, die für das Thema sensibilisieren und die das Kindermissionswerk mitverantwortet.
- Die Haltung zum Kinderschutz wird Spendern und an der Arbeit des Kindermissionswerks Interessierten aktiv und regelmäßig kommuniziert.

### **3.3. Verantwortliche der Aktion Dreikönigssingen**

Die Sternsingeraktion wird in den Kirchengemeinden der deutschen (Erz-)Diözesen von Haupt- und Ehrenamtlichen organisiert und verantwortet. Dies beinhaltet die Bestimmung über die Größe der Gruppen und die Form der Betreuung und Begleitung der Kinder. In der Regel werden die Sternsingergruppen von Erwachsenen und/oder älteren Jugendlichen begleitet.

Um den Schutz der Kinder bei der Sternsingeraktion zu gewährleisten, finden bei der Aktion die folgenden Grundsätze Anwendung:

- Es gilt in allen Kirchengemeinden die Präventionsordnung der jeweiligen (Erz-)Diözese.
- Die Verantwortung in Bezug auf die Sensibilisierung und Schulung der erwachsenen Begleitpersonen sowie auch für weitere Maßnahmen zur Abwendung und Vermeidung der

Kindeswohlgefährdung, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen liegt bei der zuständigen (Erz-)Diözese.

- Das Kindermissionswerk steht den Kirchengemeinden jederzeit als Ansprechpartner zur Seite.
- Das Kindermissionswerk nutzt seine Publikationen und Kommunikationsplattformen ergänzend und weist in seinen Materialien und Informationen zur Aktion Dreikönigssingen auf das Thema Kinderschutz hin und gibt Hinweise, was bei der Durchführung der Aktion diesbezüglich beachtet werden sollte.

### **3.4. Projektpartner**

Das Kindermissionswerk ist in der Regel nicht selbst rechtlicher Träger der geförderten Projekte und hat damit keine unmittelbare Personalverantwortung. Jedoch verpflichtet die vertragliche Bindung sowie die moralische Verantwortung für das Wohl der Schutzbefohlenen in den Projekten das Kindermissionswerk zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität in diesem Bereich.

Im Fall eines Missbrauchs oder anderer Formen der Gefährdung des Kindeswohls in einem Auslandsprojekt sind die Handlungsmöglichkeiten von Deutschland aus zunächst eingeschränkt. Wenn Mitarbeitende von einem Verdachtsfall in einem Projekt erfahren, gelten die in Kapitel 4 ausgeführten Verfahrensregeln.

Darüber hinaus finden folgende Grundsätze Anwendung:

- Die Mitarbeiter sind angehalten, das Thema Kinderschutz mit den Projektpartnern zu thematisieren.
- Im Antragsverfahren sowie in den Projektberichten und im Rahmen von Evaluierungen werden die Kinderschutzstandards der Projektpartner abgefragt.
- In den Förderkriterien des Kindermissionswerks wird der Kinderschutz als elementarer und ausdrücklicher Bestandteil der Projektförderung dargestellt.
- Die Projektverträge enthalten einen Passus, der die Verpflichtung zum Kinderschutz beinhaltet.

### **3.5. Besucher von Auslandsprojekten**

- Personen, die über das Kindermissionswerk Auslandsprojekte besuchen, erhalten ein Informationspapier, das sie über die Leitlinie zum Kinderschutz informiert und auf Besonderheiten im Rahmen eines Auslandsbesuches eingeht. Das Papier enthält Hinweise zum angemessenen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in den Projekten des Kindermissionswerks.
- Personen, die im Auftrag des Kindermissionswerks reisen, müssen darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

## 4. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 4.1. Allgemeines

- Der Schutz des Kindes hat bei allen Schritten der Fallbearbeitung Vorrang vor der Aufklärung des Verdachteten.
- Jeder Verdacht von Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung wird ernst genommen, nachverfolgt und dokumentiert. Dabei muss in der Darstellung zwischen einem bewiesenen Fall und einem Verdacht sorgfältig differenziert werden, damit keine Vorverurteilung von Beschuldigten stattfindet.
- Ebenfalls ist nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Schutz des Hinweisgebers zu gewährleisten.
- Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Gefährdung des Kindeswohls im Bereich der Tätigkeitsfelder des Kindermissionswerks, durch andere Mitarbeitende, Projektpartner oder sonstige Personen unverzüglich den unten genannten Personen Mitteilung zu machen. Hierzu ist jeder Mitarbeitende von seiner vertraglich vereinbarten Schweigepflicht befreit.

### 4.2. Verdachtsfall im Kindermissionswerk

- ➔ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren die **Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen** und den **Vorstand** des Kindermissionswerks. Sollte sich der Verdacht auf ein Mitglied des Vorstandes beziehen, muss statt des Vorstands der **Vorsitzende des Verwaltungsrates** informiert werden.\*

#### Verfahren:

- Unabhängig vom weiteren Verlauf des einzuleitenden Verfahrens, wird der beschuldigte Mitarbeiter/die beschuldigte Mitarbeiterin sofort bis zu einer abschließenden Bewertung des Vorwurfsfalles vom Dienst freigestellt. Es ist sicherzustellen, dass die beschuldigte Person die Geschäftsräume des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ bis zur abschließenden Beurteilung des Vorwurfsfalles nicht betritt; dienstliche EDV-Geräte (auch dienstliche Mobiltelefone) sind dem Arbeitgeber auszuhändigen.
- Die **Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen** initiieren, sofern dies möglich ist, ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer. Hierzu werden, sofern möglich, die Erziehungsberechtigten hinzugezogen. Je nach Situation und Notwendigkeit werden an diesem Gespräch Fachleute (Arzt, Psychologe, Rechtsanwalt) beteiligt. Über das Gespräch wird ein Protokoll verfasst, das – sofern die Bereitschaft hierzu besteht – von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet wird.
- Die **Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen** führen ebenfalls ein Gespräch mit der beschuldigten Person, die eine Anwältin/einen Anwalt hinzuziehen kann. Über dieses Gespräch wird ebenfalls ein Protokoll verfasst, das – sofern die Bereitschaft hierzu besteht – von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet wird.

---

\* Namen und Kontaktdaten sind in Anlage V aufgeführt

- Sollte bei einem oder beiden Gesprächen unter den Teilnehmenden kein Einvernehmen über die Inhalte erzielt werden können, hat jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer das Recht zur Gegendarstellung, die zum Vorgang zu nehmen ist. Bei der Übersendung des Protokolls an die jeweils Beteiligten sind die Gesprächsteilnehmenden auf das Recht zur Gegendarstellung hinzuweisen. Zur Einreichung einer Gegendarstellung ist eine angemessene Frist zu setzen. Sollte in der gesetzten Frist keine Gegendarstellung erfolgen, so ist ein diesbezüglicher Vermerk zu den Akten zu geben.
- Sollten die Gespräche nicht dazu geführt haben, die Vorwürfe an die Beschuldigte/den Beschuldigten auszuräumen, beraten die **Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen gemeinsam mit dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates** über das weitere Vorgehen.
- Sollten sich die Verdachtsmomente erhärten, trägt der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates dafür Sorge, dass ein juristisches Verfahren eingeleitet wird. Dies kann durch die Aufforderung der beschuldigten Person zur Selbstanzeige oder – falls diese hierzu nicht bereit ist – durch eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.
- Sollte der beschuldigten Mitarbeiterin/dem beschuldigten Mitarbeiter ein relevanter Straftatbestand nicht nachgewiesen werden, wird die Beurlaubung vom Dienst aufgehoben. Wird jedoch ein Straftatbestand (wie in der Selbstverpflichtung benannt) nachgewiesen, erfolgt eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### **4.3. Verdachtsfall bei der Aktion Dreikönigssingen**

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kontext der Aktion Dreikönigssingen stehen die Anlaufstellen der Bistümer für sexuellen Missbrauch und darüber hinaus die jeweils zuständigen Einrichtungen der einzelnen Bistümer als Ansprechpartner und Meldestelle zur Verfügung.

Sofern Hinweise direkt an das Kindermissionswerk gerichtet werden, werden diese in Abstimmung mit dem **Vorstand** des Kindermissionswerks an die jeweils zuständigen Stellen zur Nachverfolgung und Klärung weitergegeben.

Ist der direkte Verantwortungsbereich des Kindermissionswerks betroffen, findet die unter 4.2. beschriebene Vorgehensweise Anwendung.

#### 4.4. Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt

- ➔ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich an die **Bereichsleitung Ausland**.
- ➔ Freiwillige des weltwärts-Programms wenden sich an ihren **zuständigen Ansprechpartner** im Kindermissionswerk, der seine Bereichsleitung sowie die Bereichsleitung Ausland informiert und darüber hinaus auf den besonderen Schutz des Freiwilligen als Hinweisgeber achtet.

##### Verfahren:

- Die Bereichsleitung Ausland dokumentiert den Fall und legt die Unterlagen mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen dem Vorstand vor.
- In Fällen mit besonders dringendem Handlungsbedarf reicht die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes aus. Sollte kein Mitglied des Vorstands erreichbar sein, hat der Bereichsleiter Ausland das Mandat, notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Bereichsleitung Ausland setzt die vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen um. Er informiert relevante beteiligte Personen, delegiert ggf. notwendige Schritte, dokumentiert den Fall vollständig und begleitet die weitere Prüfung.
- Der/die für das betroffene Projekt zuständige Mitarbeiter/in bzw. die Bereichsleitung Ausland informiert sofort den verantwortlichen Rechtsträger des Projektes über den Verdacht und bittet ihn um Information zu dem Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte.
- Sind Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung von Schutzbefohlenen gegeben wird der Träger aufgefordert, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffende/n Person/en von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und ihr/ihnen jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Opfer zu untersagen.
- Falls erforderlich wird ein Ortstermin beim Partner oder im Projekt organisiert bzw. eine externe Untersuchung beauftragt.
- Der Schutz des/der mutmaßlichen Opfer/s ist ebenso wichtig wie die Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch die Judikative. Dabei kommt der Pflicht, den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates über die Anzeigepflicht bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten, besondere Bedeutung zu.
- Vom Rechtsträger wird erwartet, dass er uns als Projektvertragspartner über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert.
- Bei unzureichender Handhabung des Falls durch den Träger behält das Kindermissionswerk sich weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit vor. Dabei kommen je nach Verhalten bzw. Unterlassung unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:
  - Sperre der Auszahlung bereits bewilligter Mittel,
  - Kündigung der Projektvereinbarung, Abbruch der Projektzusammenarbeit,
  - Nichtbewilligung von Anschlussförderungen.

Um ein Projekt oder eine Einrichtung nicht unnötigerweise zu gefährden, ist auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten.

**Die vorliegende Leitlinie wird nach einer Frist von höchstens drei Jahren überprüft und ggf. überarbeitet.**